

Satzung zur Änderung der Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Information Engineering am TUM Campus Heilbronn der Technischen Universität München

Vom 4. April 2024

Aufgrund von Art. 9 Satz 2 in Verbindung mit Art. 89 Abs. 4, Abs. 6 Satz 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) und § 34 der Qualifikationsverordnung (QualV) (BayRS 2210-1-1-3-K/WK) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Information Engineering am TUM Campus Heilbronn der Technischen Universität München vom 12. März 2021 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „gültigen“ durch das Wort „geltenden“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Zweck des Verfahrens ist es festzustellen, ob neben der mit dem Erwerb der Hochschulreife nachgewiesenen Qualifikation die Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen des Bachelorstudienganges Information Engineering vorhanden ist. ²Für diesen Studiengang müssen über die Hochschulzugangsberechtigung (HZB) hinaus folgende studiengangsspezifische Kompetenzen (Eignungsvoraussetzungen) erfüllt sein:

- a. überdurchschnittliche mathematische Kompetenzen, insbesondere die Fähigkeit zum abstrakten, logischen und systemorientierten Denken und zur Formalisierung von Lösungsansätzen;
- b. ausgeprägte Kompetenzen im Bereich Naturwissenschaften, Informatik oder Technik;
- c. Fähigkeit, zur Lösung transdisziplinärer Fragestellungen aus vielfältigen Anwendungsgebieten die jeweiligen informatischen Kernprobleme zu identifizieren, die in a) und b) genannten Kompetenzen zur Erarbeitung einer Lösung einzusetzen und die entwickelte Lösung wieder in die Gebiete zurück zu transferieren; dazu bedarf es insbesondere Aufgeschlossenheit für Fächer und Themen jenseits des mathematisch-technischen Bereichs sowohl in inhaltlicher als auch in sprachlicher Hinsicht und die Fähigkeit, mathematisch-technische Sachverhalte zielgruppengerecht in fachlich anderen Kontexten zu kommunizieren;
- d. aufgrund der Durchführung des Studiums auf Englisch ein gutes Verständnis sowie klare und präzise Argumentationsfähigkeit in englischer Sprache, insbesondere bei der Darstellung ingenieurwissenschaftlich-technischer Sachverhalte.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 wird das Wort „Feststellungsverfahren“ durch das Wort „Eignungsfeststellungsverfahren“ ersetzt.

b) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Tabellarischer Lebenslauf;
2. Dokumente, die gemäß § 6 Abs. 3 der Satzung der Technischen Universität München über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation (ImmatS) in der jeweils geltenden Fassung erforderlich sind;
3. Angaben zur HZB;
4. Begründung von maximal zwei Seiten für die Wahl des Bachelorstudienganges Information Engineering am TUM Campus Heilbronn an der Technischen Universität München, in der die Bewerber oder Bewerberinnen darlegen, aufgrund welcher Fähigkeiten, Begabungen und Interessen sie sich für den angestrebten Studiengang besonders geeignet halten; dazu kann auch der allgemeine persönliche Werdegang beitragen, z. B. außerschulisches Engagement;
5. sofern vorliegend, Nachweise über besondere studiengangdienliche außerschulische Qualifikationen bzw. Zusatzqualifikationen (z. B. Teilnahme an einem Forschungswettbewerb, studiengangspezifische Berufsausbildung oder andere berufliche Tätigkeiten, freiwillige studiengangrelevante Praktika);
6. Versicherung, dass die Begründung für die Wahl des Studiengangs selbstständig und ohne fremde Hilfe und unter Einhaltung der Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der TUM angefertigt wurde und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken als solche gekennzeichnet sind.“

3. § 3 wird wie folgt gefasst:

**„§ 3
Kommission zum Eignungsfeststellungsverfahren,
Auswahlkommissionen**

- (1) ¹Das Eignungsfeststellungsverfahren wird von der Kommission zum Eignungsfeststellungsverfahren (Kommission) und der Auswahlkommission oder den Auswahlkommissionen durchgeführt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. ²Der Kommission obliegt die Vorbereitung des Verfahrens, dessen Organisation und die Sicherstellung eines strukturierten und standardisierten Verfahrens zur Feststellung der Eignung im Rahmen dieser Satzung. ³Der Auswahlkommission oder den Auswahlkommissionen obliegt die Durchführung der zweiten Stufe des Verfahrens gemäß § 6. ⁴Die formale Zulassungsprüfung gemäß § 4 sowie die Vergabe der Punkte in der ersten Stufe nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 erfolgt durch das TUM Center for Study and Teaching – Bewerbung und Immatrikulation.

- (2) ¹Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern. ²Diese werden durch den Dekan oder die Dekanin im Benehmen mit dem Prodekan oder der Prodekanin Studium und Lehre (Vice Dean Academic and Student Affairs) aus dem Kreis der am Studiengang beteiligten prüfungsberechtigten Mitglieder der TUM School of Computation, Information and Technology bestellt. ³Mindestens zwei der Kommissionsmitglieder müssen Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen im Sinne des BayHIG sein. ⁴Die Fachschaft hat das Recht, einen studentischen Vertreter oder eine studentische Vertreterin zu benennen, der oder die in der Kommission beratend mitwirkt. ⁵Für jedes Mitglied der Kommission wird je ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin bestellt. ⁶Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende. ⁷Für den Geschäftsgang gilt der Paragraph über die Verfahrensbestimmungen der Grundordnung der TUM in der jeweils geltenden Fassung. ⁸Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. ⁹Verlängerungen der Amtszeit und Wiederbestellungen sind möglich. ¹⁰Unaufschiebbar Eilentscheidungen kann der oder die Vorsitzende anstelle der Kommission treffen; hiervon hat er oder sie der Kommission unverzüglich Kenntnis zu geben. ¹¹Das School Office und das TUM Center for Study and Teaching – Bewerbung und Immatrikulation unterstützen die Kommission insbesondere bei der Punktevergabe nach § 5 Abs. 1 Nr. 3.
- (3) ¹Eine Auswahlkommission besteht aus zwei Mitgliedern aus dem Kreis der nach Art. 85 Abs. 1 Satz 1 BayHIG in Verbindung mit der Hochschulprüfverordnung im Studiengang prüfungsberechtigten Mitglieder der TUM School of Computation, Information and Technology. ²Die Mitglieder werden von der Kommission bestellt. ³Mindestens ein Mitglied muss Hochschullehrer oder Hochschullehrerin im Sinne des BayHIG sein. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr, § 3 Abs. 2 Satz 9 gilt entsprechend. ⁵Die Tätigkeit als Mitglied der Kommission kann neben der Tätigkeit als Mitglied der Auswahlkommission ausgeübt werden. ⁶Für die Durchführung der zweiten Stufe nach § 6 kann eine Auswahlkommission oder können mehrere Auswahlkommissionen eingesetzt werden. ⁷Die Kommission kann dem School Office insbesondere die Zusammenstellung der Auswahlkommissionen aus den von der Kommission bestellten Mitgliedern und die Zuordnung der Bewerber und Bewerberinnen übertragen. ⁸Das School Office kann die Auswahlkommission oder die Auswahlkommissionen bei der Durchführung der zweiten Stufe unterstützen.“

4. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Zulassungsvoraussetzung

¹Die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 4 genannten Unterlagen form- und fristgerecht sowie vollständig bei der Technischen Universität München vorliegen. ²Wer die erforderlichen Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt, wird im Eignungsfeststellungsverfahren geprüft. ³Andernfalls ergeht ein mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehener Ablehnungsbescheid.“

5. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Durchführung: Erste Stufe

- (1) ¹Im Rahmen der ersten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens wird anhand der Dokumente nach § 2 Abs. 4 beurteilt, ob die Bewerber und Bewerberinnen die Eignung zum Studium gemäß § 1 besitzen. ²Folgende Beurteilungskriterien gehen ein:

1. Durchschnittsnote der HZB;
2. fachspezifische Einzelnoten

¹Als fachspezifische Einzelnoten werden die in der HZB aufgeführten Noten in den Fächern Mathematik (dreifach), Englisch (einfach) und die beste fortgeführte Naturwissenschaft einschließlich Informatik (einfach) herangezogen, die in den letzten vier Halbjahren vor Erwerb der HZB erworben wurden, sofern vorliegend einschließlich in der HZB aufgeführter Abiturnoten in diesen Fächern. ²Sind keine Halbjahresnoten ausgewiesen, werden die in der HZB ausgewiesenen Durchschnittsnoten entsprechend herangezogen. ³Diese werden addiert und durch die (gewichtete) Anzahl der Einzelnoten geteilt, die Noten für die Facharbeit oder eine vergleichbare Leistung werden nicht berücksichtigt. ⁴Wird für ein in Satz 1 genanntes Fach in der HZB keine Note ausgewiesen, so ist der Teiler um die entsprechende Anzahl zu verringern. ⁵Liegen für die letzten vier Halbjahre keine Benotungen in den Fächern Mathematik oder Englisch vor, ist das Grundverständnis in diesen Bereichen in diesem Fall gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 und Satz 3 durch die Teilnahme an der zweiten Stufe nachzuweisen;

3. studienangdienliche außerschulische Qualifikationen bzw. Zusatzqualifikationen

¹Als studienangdienliche außerschulische Qualifikationen bzw. Zusatzqualifikationen werden für jeden Studienbewerber und jede Studienbewerberin maximal eine einschlägige Berufsausbildung oder Lehre, ein mindestens vierwöchiges fachrelevantes Praktikum, die erfolgreiche Teilnahme am studium MINT (Orientierungssemester an der TUM) sowie eine erfolgreiche Teilnahme an den Wettbewerben „Jugend forscht“ oder „Mathematik-Olympiade“ (mindestens Auszeichnung auf Landesebene) berücksichtigt. ²Die Qualifikationen müssen vom Bewerber oder von der Bewerberin belegbar sein und entsprechende Unterlagen müssen gemäß § 2 Abs. 4 dem Antrag beigelegt werden. ³Über die Anerkennung der angegebenen außerschulischen Qualifikationen bzw. Zusatzqualifikationen entscheidet die Kommission.

(2) Für die Berechnung gilt Folgendes:

1. ¹Die Durchschnittsnote der HZB wird in Punkte (HZB-Punkte) auf einer Skala von 0 bis 100 umgerechnet, wobei 0 das schlechteste denkbare und 100 das bestmögliche Ergebnis darstellt. ²Die Skala ist so zu wählen, dass eine gerade noch bestandene HZB mit 40 Punkten bewertet wird (Umrechnungsformel siehe Anlage 2). ³Wer geltend macht, aus in der eigenen Person liegenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen daran gehindert gewesen zu sein, eine bessere Durchschnittsnote der HZB zu erreichen, wird auf Antrag mit der Durchschnittsnote am Verfahren beteiligt, die durch Schulgutachten nachgewiesen wird.
2. ¹Das Ergebnis der Berechnung der fachspezifischen Einzelnoten gemäß Abs. 1 Nr. 2 wird entsprechend Abs. 2 Nr. 1 in Punkte auf einer Skala von 0 bis 100 umgerechnet (Umrechnungsformel siehe Anlage 2). ²Ist dieser Wert nicht ganzzahlig, so wird dieser auf die nächstgrößere Zahl aufgerundet.
3. ¹Jede von der Kommission anerkannte einschlägige außerschulische Qualifikation bzw. Zusatzqualifikation gemäß Abs. 1 Nr. 3 wird gemäß Anlage 2 Ziffer 4 bewertet. ²Maximal kann der Bewerber oder die Bewerberin aus dem Bereich der außerschulischen Qualifikationen bzw. Zusatzqualifikationen 6 Punkte erreichen.

4. ¹Die Gesamtberechnung der ersten Stufe ergibt sich als Summe der mit 0,65 multiplizierten HZB-Punkte (siehe Nr. 1) und der mit 0,35 multiplizierten Punkte aus Nr. 2 sowie der Gesamtzahl der Zusatzpunkte aus Nr. 3. ²Ist dieser Wert nicht ganzzahlig, so wird dieser auf die nächstgrößere ganze Zahl aufgerundet. ³Die maximal erreichbare Punktzahl für den Bachelorstudiengang Information Engineering in der ersten Stufe liegt bei 100 Punkten. ⁴Ergebnisse über 100 Punkte sind aufgrund Nr. 3 zwar theoretisch möglich, werden jedoch für die Ergebnisermittlung gemäß Abs. 3 auf 100 Punkte - und somit bereits bestmögliche Eignung - begrenzt.
5. ¹Abweichend von Nr. 1 und Nr. 2 wird bei Absolventen und Absolventinnen der Meisterprüfung sowie der vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus der Meisterprüfung gleichgestellten beruflichen Fortbildungsprüfungen das Kriterium nach Nr. 1 durch das Kriterium des arithmetischen Mittels aus den Einzelnoten der jeweiligen Prüfungsteile und das Kriterium nach Nr. 2 durch das Kriterium der genannten fachspezifischen Einzelnoten in den Fächern Mathematik (dreifach), Englisch (einfach) und der besten Naturwissenschaft einschließlich Informatik (einfach) in dieser Prüfung ersetzt. ²Bei Absolventen und Absolventinnen von Fachschulen und Fachakademien werden abweichend von Nr. 1 und Nr. 2 das Kriterium nach Nr. 1 durch das Kriterium der Prüfungsgesamtnote oder, sofern keine Prüfungsgesamtnote ausgewiesen ist, durch das Kriterium des arithmetischen Mittels aus den Einzelnoten der Fächer (ausgenommen Wahlfächer) des Abschlusszeugnisses und das Kriterium nach Nr. 2 durch das Kriterium der fachspezifischen Einzelnoten in den Fächern Mathematik (dreifach), Englisch (einfach) und bester Naturwissenschaft einschließlich Informatik (einfach) im Abschlusszeugnis ersetzt. ³Wird für ein genanntes Fach keine Note ausgewiesen, so ist der Teiler um die entsprechende Anzahl zu verringern. ⁴Ist keine Note in mindestens einem der Fächer Mathematik oder Englisch ausgewiesen, ist das Grundverständnis in diesen Bereichen in diesem Fall gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 und Satz 3 durch die Teilnahme an der zweiten Stufe nachzuweisen.

(3) Ergebnis der ersten Stufe der Eignungsfeststellung:

1. ¹Wer in der ersten Stufe 73 Punkte und mehr erreicht hat, hat das Eignungsfeststellungsverfahren bestanden. ²Dies gilt nicht, wenn die fortgeführten fachspezifischen Einzelnoten in mindestens einem der Fächer Mathematik oder Englisch in der HZB nicht ausgewiesen wurden. ³In diesem Fall ist auch bei Erreichen der Punktzahl die fachspezifische Eignung durch Ablegen der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens nachzuweisen.
 2. ¹Liegt der nach Abs. 2 gebildete Punktwert bei 59 oder weniger Punkten, gelten Bewerber oder Bewerberinnen als nicht geeignet. ²Dies gilt auch, wenn bei den Bewerbern oder Bewerberinnen fachspezifische Einzelnoten fehlen.
- (4) ¹Die übrigen Bewerber und Bewerberinnen kommen in die zweite Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens. ²Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens wird zu einem Eignungsgespräch eingeladen. ³Der Termin für das Eignungsgespräch wird mindestens eine Woche vorher durch die Kommission bekannt gegeben.
- (5) ¹Abweichend von Abs. 1 bis 3 werden Bewerber und Bewerberinnen, die im gleichen oder einem verwandten Studiengang immatrikuliert waren und nach Abs. 3 Nr. 1 zuzulassen wären, nur dann in der ersten Stufe zugelassen, wenn sie bisher pro Fachsemester mindestens 15 Credits erworben haben. ²Anderenfalls nehmen diese Bewerber und Bewerberinnen an der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens teil.

- (6) Abweichend von Abs. 1 bis 3 nehmen Bewerber und Bewerberinnen, die gemäß Abs. 3 Nr. 2 abzulehnen wären, dennoch an der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens teil, sofern sie eine abgeschlossene dreijährige, studienrelevante Berufsausbildung nachweisen können.
- (7) ¹Abweichend von Abs. 1 bis 3 nehmen auch diejenigen Bewerber und Bewerberinnen ausnahmsweise an der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens teil, die einen Härtefallantrag stellen. ²Dem Antrag sind sämtliche Dokumente beizufügen. ³Der Bewerber oder die Bewerberin muss nachweisen, dass in seiner oder ihrer Person so schwerwiegende gesundheitliche, soziale oder familiäre Gründe vorliegen, dass es bei Anlegung besonders strenger Maßstäbe nicht verhältnismäßig ist, wenn der Bewerber oder die Bewerberin in der ersten Stufe bereits abgelehnt wird.“

6. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Durchführung: Zweite Stufe

- (1) Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens werden die Durchschnittsnote der HZB und das Ergebnis des Eignungsgesprächs bewertet, wobei die Durchschnittsnote der HZB mindestens gleichrangig zu berücksichtigen ist.
- (2) ¹Das Eignungsgespräch ist nicht öffentlich. ²Es wird als Einzelgespräch von einer Auswahlkommission durchgeführt. ³Mit Einverständnis des Bewerbers oder der Bewerberin kann ein Mitglied der Gruppe der Studierenden in der Zuhörerschaft zugelassen werden. ⁴Die Dauer des Gesprächs beträgt mindestens 20 Minuten und soll 25 Minuten nicht überschreiten. ⁵Es soll festgestellt werden, ob der Bewerber oder die Bewerberin erwarten lässt, das Ziel des Studiengangs auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig und verantwortungsbewusst zu erreichen. ⁶In dem Gespräch werden keine besonderen Vorkenntnisse abgeprüft, die über das Niveau einer allgemeinen Gymnasialbildung hinausgehen, es sei denn, es liegt eine Bewerbung gemäß § 5 Abs. 5 vor. ⁷Gegenstand können auch die nach § 2 Abs. 4 eingereichten Unterlagen sein. ⁸Der festgesetzte Termin für das Gespräch ist einzuhalten. ⁹Das Eignungsgespräch wird in der Regel als Videokonferenz durchgeführt. ¹⁰Ist die Bild- oder Tonübertragung gestört, kann das Gespräch nach Behebung der Störung fortgesetzt werden oder es kann ein Nachtermin anberaumt werden. ¹¹Im Falle einer wiederholten Störung kann das Eignungsgespräch abweichend von Satz 9 als Präsenztermin anberaumt werden. ¹²Sätze 10 und 11 gelten nicht, wenn dem Bewerber oder der Bewerberin nachgewiesen werden kann, dass er oder sie die Störung zu verantworten hat. ¹³In diesem Fall wird das Eignungsgespräch bewertet. ¹⁴Der Inhalt des Gesprächs erstreckt sich auf folgende Themen:
1. Kenntnisse über den Aufbau des angestrebten Studiums und das Berufsbild eines Informatikers auf dem Gebiet des Information Engineering (10 Prozent):
Die Bewerber und Bewerberinnen haben sich über den Aufbau des Studiums informiert und kennen zum Beispiel den Anteil mathematischer oder betriebswirtschaftlicher Fächer; sie wissen, welche beruflichen Einsatzfelder sich für Absolventen oder Absolventinnen des Studiums ergeben;
 2. Fähigkeit zum abstrakten, logischen und systemorientierten Denken und zur Formalisierung von Lösungsansätzen (40 Prozent):
Die Bewerber und Bewerberinnen weisen anhand von Aufgabenstellungen aus der alltäglichen oder schulischen Erfahrungswelt nach, dass sie Probleme analysieren können und daraus über korrekte Schlussfolgerungen Lösungsansätze entwickeln und mündlich oder schriftlich formal skizzieren können;

3. Fähigkeit, Lösungen zu transdisziplinären Fragestellungen aus den Bereichen Naturwissenschaft, Informatik, Technik und vielfältigen Anwendungsgebieten zu entwickeln (25 Prozent):
Die Bewerber und Bewerberinnen weisen anhand von transdisziplinären Aufgabenstellungen aus ihrer Erfahrungswelt nach, dass sie Fähigkeiten in Naturwissenschaft, Informatik und Technik bei der Entwicklung von Lösungen einsetzen können, oder sie können zum Beispiel anhand von schon selbst durchgeführten transdisziplinären Projekten berichten, wie sie zur Lösung gekommen sind;
4. studiengangdienliche Zusatzqualifikationen (10 Prozent):
Die Bewerber und Bewerberinnen beschäftigen sich über den Schulstoff hinaus mit mathematischen, naturwissenschaftlichen oder technischen Themen, beispielsweise durch Engagement in Arbeits- oder Projektgruppen oder durch Teilnahme an Wettbewerben;
5. präzise Argumentationsfähigkeit in englischer Sprache (15 Prozent):
Die Bewerber und Bewerberinnen weisen im Gesprächsverlauf nach, dass sie Argumentationen über Sachverhalte mathematischen, naturwissenschaftlichen oder technischen Inhalts sowohl verstehen als auch selbst präzise formulieren können.

¹⁵Auf Grundlage der in Satz 14 geregelten Gewichtung bewertet jedes teilnehmende Auswahlkommissionsmitglied das Eignungsgespräch vorbehaltlich der gemäß Abs. 3 zu berücksichtigenden HZB-Punkte auf einer Skala von 0 (ungenügend) bis 100 (sehr gut).

¹⁶Die Gesamtbewertung des Eignungsgesprächs ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen durch die Auswahlkommissionsmitglieder, ggf. auf die nächstgrößere ganze Zahl aufgerundet.

- (3) ¹Die Gesamtberechnung der zweiten Stufe ergibt sich als Summe der mit 0,5 multiplizierten HZB-Punkte (§ 5 Abs. 2 Nr. 1) und der mit 0,5 multiplizierten Punkte des Eignungsgesprächs (Abs. 2). ²Ist dieser Wert nicht ganzzahlig, so wird dieser zugunsten des Bewerbers oder der Bewerberin auf die nächstgrößere Zahl aufgerundet.
- (4) Liegt das nach Abs. 3 gebildete Gesamtergebnis bei 70 Punkten oder höher, ist die Eignung auf Grund des Ergebnisses der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens festgestellt.
- (5) Bewerber oder Bewerberinnen mit einem Gesamtergebnis von 69 oder weniger Punkten sind für den Studiengang ungeeignet.“

7. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7 Bescheide

¹Das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens wird anhand der erreichten Punktzahl festgestellt und durch einen Bescheid bekannt gegeben. ²Besteht bei der Beurteilung der einzelnen Kriterien sowie bei der Feststellung der Gesamtergebnisse der ersten und zweiten Stufe kein Bewertungsspielraum, ist eine Beschlussfassung der Kommission entbehrlich. ³Ablehnungsbescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

8. § 8 wird wie folgt gefasst:

**„§ 8
Dokumentation**

¹Der Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens ist zu dokumentieren, insbesondere müssen hieraus die Beurteilung des Eignungsgesprächs durch die Auswahlkommissionsmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein. ²Über das Eignungsgespräch ist ein Protokoll anzufertigen, in dem Tag, Dauer und Ort der Feststellung, die Namen der beteiligten Auswahlkommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber oder Bewerberinnen sowie stichpunktartig die wesentlichen Themen des Gesprächs dargestellt sind.“

9. In der Anlage 2 Ziffer 4 werden die Satznummerierungen 1 bis 3 eingefügt.

§ 2

¹Diese Satzung tritt am 15. Mai 2024 in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Eignungsfeststellungsverfahren für das Wintersemester 2024/2025.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 20. März 2024 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 4. April 2024.

München, 4. April 2024
Technische Universität München

gez.
Thomas F. Hofmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 4. April 2024 digital auf der Internetseite „<https://www.tum.de/satzungen>“ amtlich veröffentlicht. Zudem ist die Einsichtnahme zu den Dienstzeiten in den Räumlichkeiten des TUM Center for Study and Teaching - Recht, Arcisstraße 21, 80333 München, Raum 0561 gewährleistet. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 4. April 2024.